

70. Was ist unter einer „Anzeige“ im Sinne des § 410 RAbgD. zu verstehen?

III. Straffenat. Urt. v. 25. Juni 1934 g. D. 3 D 604/34.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Zunächst wird dargelegt, daß die Strafkammer mit Recht Hinterziehung der Zuckernachsteuer angenommen habe. Alsdann fährt das Urteil fort . . .

Der Strafbefreiungsgrund des § 410 RAbgD. kann dem Angeklagten nicht zugute kommen. Die von seinem Bevollmächtigten verfaßte Eingabe vom 28. Juni 1933 ist am 29. Juni 1933 bei dem zuständigen Hauptzollamt eingegangen. Dort war jedoch bereits am 9. Juni 1933 ein Schreiben — mit „Ermittlungsbericht“ — der Zollfahndungsstelle S. vom 8. Juni eingetroffen, das die „Bitte“ enthielt, auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen „die Zuckernachsteuer zu erheben und gegen den Bäckermeister D. (das ist der Angeklagte) das Strafverfahren durchzuführen.“ Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Annahme der Strafkammer, dieses Schreiben sei eine „Anzeige“ im Sinne des § 410 RAbgD. Wie § 440 RAbgD. vorschreibt, haben die Hilfsstellen und die Beamten der Finanzämter Steuerzuwiderhandlungen zu erforschen und innerhalb ihrer Zuständigkeit alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten; über die Ermittlungen ist dem Finanzamt eine Niederschrift oder eine schriftliche „Anzeige“ ein-

zureichen. Dieselbe Aufklärungspflicht ist den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes auferlegt; sie haben Steuerzuwiderhandlungen ohne Verzug dem Finanzamt „anzuzeigen“ (§ 427 ABG.D.). Die bei ihnen eingehenden „Anzeigen“ haben die Finanzämter darauf zu prüfen, ob wegen einer Steuerzuwiderhandlung einzuschreiten sei (§ 441 Abs. 1 Satz 1 ABG.D.). Ob die „Anzeige“ von einer Privatperson oder von einer Behörde oder einem Beamten nach §§ 427, 440 ABG.D. erstattet ist, macht keinen Unterschied. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Bericht der Zollfahndungsstelle S. vom 8. Juni 1933 als eine „Anzeige“ im Sinne des § 410, nicht etwa bloß als die „Mitteilung“ einer Behörde oder eines Beamten nach § 189 ABG.D., anzusehen ist (vgl. hierzu im übrigen RGSt. Bd. 57 S. 132).

Da die „Anzeige“ der Zollfahndungsstelle schon bei dem Hauptzollamt eingereicht war, bevor die Selbstanzeige des Angeklagten dort einging, ist der § 410 ABG.D. nicht anwendbar. Ob der Beschwerdeführer von der Einleitung und dem Ergebnis der Ermittlungen oder von der Einreichung der Anzeige bei dem Hauptzollamt Kenntnis gehabt hat oder nicht, ist bedeutungslos.